

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

4000 DÜSSELDORF 1, Ivo-Beucker-Str. 43
Telefon (02 11) 6 79 31-40 FS 8 584 860 vcd d
Telefax (02 11) 6 79 31-88
Teletex 2114271 VCI DUS

Postanschrift:
Postfach 23 01 69 · 4000 Düsseldorf 1

9. November 1994
Ka/Ha

Herrn
Werner Stump
Vors. des Ausschusses für
Umweltschutz u. Raumordnung
Haus des Landtags
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Neue Postleitzahlen
ab 1. Juli 1993:
Postfach 23 01 69:
Postleitzahl 40087
Ivo-Beucker-Str. 43:
Postleitzahl 40237

1. Gesetzentwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes
Landtags-Drucksache 11/7651
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallent-
sorgungs- und Altlastensanierungsverbandes NRW
Landtags-Drucksache 11/7652

Sehr geehrter Herr Stump,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen der Industrie des Landes NRW zu den beiden o.a. Gesetzentwürfen (Mehrexemplare für die Mitglieder des Ausschusses sind beigelegt).

Wir dürfen Sie bitten, die Anregungen und Bedenken der Industrie bei der weiteren Beratung der Gesetze zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E.V.
LANDESVERTRETUNG NORDRHEIN-WESTFALEN
Der Geschäftsführer

Krüger



S t e l l u n g n a h m e

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfall-
entsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes NRW

Landtags-Drucksache 11/7652

Zur Novellierung des AAV-Gesetzes nehmen wir für die Industrie des Landes wie folgt Stellung:

1. Eine Vielzahl der Novellierungsvorschläge bezieht sich auf die Organisation des Verbandes und führt zu einer gewissen Deregulierung und ist geeignet, die Tätigkeit des Verbandes zu erleichtern. Dies gilt z.B. für den Wirtschaftsplan, die Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens (§ 25), den Wegfall der Führung eines Beschlußbuches (§ 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 8) sowie die Einführung einer "echten" Stellvertretung bei den Delegierten gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3. Die bisherige Regelung der Stellvertretung bei den Delegierten hat sich in der Praxis als sehr unpraktikabel erwiesen.

Diese Änderungsvorschläge werden daher von uns begrüßt.

2. Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Änderung des § 9 durch Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Die vorgeschlagene Bestimmung hätte zur Folge, daß Unternehmen, sofern sie auch Eigenentsorger sind (Verbandsmitglieder gem. § 5 Nr. 2), nicht als Repräsentanten der Abfallerzeuger (§ 8 Abs. 3) gewählt werden können. Dieser Vorschlag verkennt, daß Unternehmen beider Delegierten-Gruppen Abfallerzeuger sind. Auch Unternehmen mit eigenen Entsorgungsanlagen verbringen einen Teil ihrer Abfälle über Fremdentorger zu öffentlich zugänglichen Entsorgungsan-

lagen. Die Finanzierung des AAV erfolgt ausschließlich durch die abfallerzeugende gewerbliche Wirtschaft.

Eine strikte Trennung der abfallerzeugenden Unternehmen bei der Delegierten-Wahl ist sachlich aus den dargestellten Gründen nicht gerechtfertigt und im Hinblick auf eine effiziente Arbeit des AAV abzulehnen.

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung wurde die Vorbereitung der Delegierten-Wahlen in enger Abstimmung zwischen den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und dem BDI als Vertreter der Eigenentsorger durchgeführt. Dieses Verfahren hat eine ausgewogene, regionale und branchenmäßige Vertretung aller Abfallerzeuger des Landes ermöglicht und insbesondere die Einbringung eines bestmöglichen personellen Sachverständes aller Unternehmen für die Arbeit des AAV gewährleistet.

Wir fordern daher mit Nachdruck die Beibehaltung der bisherigen Praxis und regen an, in § 9 Abs. 2 den Passus "nach Abs. 1 nicht wählbar und" zu streichen.

§ 9 Abs. 2 hätte demnach folgende Fassung:

"Als Delegierte oder Delegierter der Repräsentanten der Abfallerzeuger kann gewählt werden, wer bei einer Kammer"

Düsseldorf, den 9. November 1994

Ka/Ha